

72. Ist derjenige, welcher widerrechtlich Sachen aus einem Nachlasse in Besitz genommen und darauf einen am Nachlasse beteiligten Miterben beerbt hat, verpflichtet, bezüglich der in Besitz genommenen Nachlassstücke den Offenbarungseid zu leisten?

IV. Civilsenat. Ur. v. 21. Mai 1883 i. S. L. (Bekl.) w. L. (Kl.)
Rep. IV. 153/83.

- I. Landgericht Guben.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger und der Vater des Beklagten gehören zu den Erben des im Jahre 1864 zu Berlin verstorbenen Rentiers F. C. L. Beklagter hat sich beim Tode des Erblassers in dessen Haushalte aufgehalten und hat im Jahre 1866 seinen Vater beerbt. Kläger hat unter der Behauptung, Beklagter habe unmittelbar nach dem Tode des F. C. L. Sachen aus dessen Nachlasse an sich genommen, klagend beantragt:

den Beklagten zu verurteilen, einen Eid dahin zu leisten, daß er nichts zu dem Nachlasse des F. C. L. Gehöriges beiseitegebracht habe oder durch andere habe beiseitebringen lassen.

Kläger ist in erster Instanz wegen mangelnden Beweises über die behaupteten Eingriffe des Beklagten in den Nachlaß abgewiesen worden. Dieser Beweis ist in zweiter Instanz nachgebracht, und der Berufungsrichter hat unter Berufung auf §§. 29 Nr. 3 und 5. I. 22 A.G.D. abändernd dahin erkannt:

Beklagter wird verurteilt, einen Eid dahin zu leisten: daß ich nichts (oder außer den von mir angegebenen Gegenständen nichts weiteres) zu dem Nachlasse des Rentiers J. C. L. Gehöriges beiseitegebracht habe oder durch andere habe beiseitebringen lassen.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der §. 28 A.G.D. I. 22, welcher durch §. 16 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung aufrecht erhalten ist, stellt eine allgemeine Regel über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides auf, während der folgende §. 29 a. a. D. dazu einzelne nicht erschöpfende Fälle bezeichnet. Der Fall Nr. 3 des §. 29 a. a. D. liegt unmittelbar hier nicht vor, da derselbe Erben bezeichnet, welche als solche sich im Sterbehause befunden oder nachher den Besitz der Erbschaft erworben haben, Beklagter aber zu der Zeit, als er sich im Sterbehause befand, oder bei der Aneignung von Nachlassgegenständen noch nicht Erbe, resp. Erbserbe gewesen ist. Ebensovienig findet Nr. 5 des §. 29 a. a. D. Anwendung, welche den Offenbarungseid nur auf die Angabe des Ortes bezieht, wo die fortgeschaffte Sache hingekommen ist.

Die Entscheidung ist allein aus der Regel des §. 28 a. a. D. herzuleiten und hierbei auf die Nr. 3 des §. 29 nur als Bestätigung dessen hinzuweisen, was als Inhalt jener Regel festgestellt wird. Der §. 28 a. a. D. läßt die Forderung des Offenbarungseides unter gewissen Voraussetzungen zu, bestimmt aber nicht die Fälle, in denen diese Voraussetzungen zutreffen, und diese Fälle sind dem anderweitigen bürgerlichen Rechte zu entnehmen.

Der Besitz von fremden Sachen, sei es auch eines Inbegriffes oder eines Teiles eines Inbegriffes von Sachen, genügt für sich allein noch nicht, die Pflicht zur Anzeige der besessenen Sachen aufzuerlegen, und im allgemeinen ändert hieran nichts der Umstand, daß der Besitz der fremden Sachen widerrechtlich ergriffen ist. In Fällen dieser Art steht dem Eigentümer nur die vindikation zu, und diese erfordert seitens des Klägers die spezielle Angabe der in Anspruch genommenen Gegenstände, sodasß von einer Verpflichtung des Gegners zur Anzeige der in seinem Besitze befindlichen Gegenstände nicht die Rede ist. Im vorliegenden Falle treten aber Momente hinzu, welche zu anderen

Rechtsfolgen führen. Beklagter hat nach der Feststellung des Berufungsrichters sich nicht nur in den Besitz von Nachlaßstücken gesetzt, sondern er ist Erbe seines Vaters geworden, hat als solcher gegenüber dem Kläger die Pflichten eines Miterben nach dem gemeinschaftlichen Erblasser F. C. L. zu erfüllen, und eine dieser Pflichten besteht darin, zur Ausmittelung des gemeinschaftlichen Nachlasses mitzuwirken, insofern nach den Umständen seine Mitwirkung hierzu erforderlich ist. Diese Pflicht ist es auch, welche der Vorschrift der Nr. 3 §. 29 a. a. D. zu Grunde liegt, und Beklagter würde, wenn er zu der Zeit, als er den Nachlaß angriff, schon Miterbe gewesen wäre, verbunden gewesen sein, zur Konstituierung des Nachlasses dadurch mitzuwirken, daß er die von ihm angeeigneten oder beseitigten Nachlaßstücke anzeigte und auf Erfordern den Offenbarungseid leistete. Es ist aber kein Grund abzusehen, weshalb jemand, welcher Erbe eines Miterben geworden ist und in dieser Eigenschaft die Pflicht übernommen hat, zur Konstituierung des Nachlasses nach Erfordernis mitzuwirken, nicht verpflichtet sein sollte, die vor seinem Eintritte als Erbesebe an sich genommenen Nachlaßstücke anzuzeigen. Gegenstand der Anzeigepflicht sind die in Besitz genommenen Sachen allgemein. Erheblich ist nur, ob und welche Sachen der Interessent einer Nachlaßteilung an sich genommen hat, und gleichgültig, ob er dies vor oder nach dem Eintritte als Erbesebe gethan hat. Es kommt nur darauf an, daß er zur Zeit der Teilung, an welcher er gleich den unmittelbaren Erben partizipiert, als Besitzer von Nachlaßstücken anzusehen ist, und er muß solche Stücke anzeigen, weil dies zur Ausmittelung des Nachlasses notwendig ist. Beklagter, welcher nach der hier maßgebenden Feststellung des Berufungsrichters bei dem Tode des Erblassers im Sterbehause anwesend gewesen ist, unmittelbar nach des Erblassers Tode aus dessen Nachlasse eine Quantität haren Geldes, zwei Stück Wertpapiere und mehrere andere Sachen in Besitz genommen und bald nach des Erblassers Tode noch andere zum Nachlasse gehörige Wertpapiere durch einen anderen hat beiseiteschaffen lassen, muß also anzeigen, was er aus dem gemeinschaftlichen Nachlasse beiseitegebracht oder durch andere hat beiseiteschaffen lassen, ohne daß es dem Kläger obgelegen hätte, in seiner Klage diese Gegenstände speziell und vollständig zu bezeichnen, und diese auf seiten des Beklagten vorhandene Anzeigepflicht zieht zufolge der Bestimmung des §. 28 a. a. D. die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nach sich.“